

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7–8/2014, S. 242–245

Nadja Saborowski

## Wie werden besondere Bedürfnisse nach der Aufnahme­richtlinie ermittelt? Empfehlungen aus der Praxis

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter [www.vonLoeper.de/Asylmagazin](http://www.vonLoeper.de/Asylmagazin).

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Wie werden besondere Bedürfnisse nach der Aufnahmerichtlinie ermittelt?

### Empfehlungen aus der Praxis

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Das Beurteilungserfordernis
- III. Empfehlungen zur Ausgestaltung eines Beurteilungsverfahrens
  - 1. Nutzen bestehender Expertise
  - 2. Ablauf des Beurteilungsverfahrens
- IV. Konsequenz der Beurteilung
- V. Fazit

### I. Einleitung

Im Beitrag von Anna-Lena Schuster in diesem Heft wurde auf den gesetzlichen Änderungsbedarf hingewiesen, der sich aus der neugefassten EU-Aufnahmerichtlinie<sup>1</sup> (im Folgenden: RL) ergibt. Die ausdrückliche Nennung der speziellen Bedürfnisse von Personen an exponierter Stelle der neuen Richtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Umsetzung der alten Richtlinie 2003/9/EG<sup>2</sup> im Bereich der Identifizierung schutzbedürftiger Personen, »die größten Mängel bei der Anwendung der Richtlinie festgestellt wurden«.<sup>3</sup> Es gab und gibt nach wie vor kein einheitliches, etabliertes Verfahren zur Ermittlung schutzbedürftiger Personen in Deutschland. Im Rahmen der Umsetzungsfrist der neuen Aufnahmerichtlinie müssen die Mitgliedstaaten spätestens zum 20. Juli 2015<sup>4</sup> nach Art. 22 RL ein Beurteilungsverfahren zur Erkennung be-

sonderer Bedürfnisse schaffen.<sup>5</sup> Die Ausgestaltung dieses Beurteilungsverfahrens wird jedoch den Mitgliedstaaten überlassen. In diesem Artikel werden Empfehlungen für eine solche Ausgestaltung formuliert, die sich aus den Erfahrungen in der praktischen Anwendung ergeben haben, und die den Handlungsspielraum, den Art. 22 RL eröffnet, auszufüllen vermögen. Denn auch wenn es bisher keine gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit schutzbedürftigen Asylsuchenden gab, hat sich in der Praxis vielerorts ein System etabliert, mit dem den besonderen Bedürfnissen einzelner Personen begegnet wird. Exemplarisch wird auf die in den Bundesländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz unterschiedlich ausgestalteten Modelle beziehungsweise Konzepte zur Beurteilung schutzbedürftiger Personen Bezug genommen.

### II. Das Beurteilungserfordernis

Gemäß Art. 22 RL »beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.« Das Beurteilungserfordernis setzt sich folglich aus zwei Komponenten zusammen: Der Identifizierung schutzbedürftiger Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie der Ermittlung des konkreten Bedarfs. Dabei gelten als schutzbedürftig diejenigen Personen, die von Art. 21 RL erfasst sind. Dies sind

»Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien«.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. So ist es durchaus denkbar, dass auch weitere Personen, die aufgrund ihrer speziellen Situation besondere Bedürfnisse bei der

\* Die Verfasserin ist Projektkoordinatorin des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Behandlungszentrum für Folteropfer e.V. – Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin und decken sich nicht notwendigerweise mit den Ansichten des Vereins.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Abl. L180/96 vom 29. Juni 2013.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

<sup>3</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, KOM 2007, 745 endgültig, S. 10.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 31 RL.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 2 RL, der eine »Einzelprüfung« vorsieht.

Aufnahme haben, als schutzbedürftig identifiziert werden können. So werden Analphabeten nicht genannt, obwohl sie in der Regel besondere Bedürfnisse haben. Andererseits kann nicht allein aus der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen grundsätzlich auf einen besonderen Bedarf geschlossen werden. So ist zwar im Falle unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender unter 16 Jahren regelmäßig von einem Bedarf der Inobhutnahme auszugehen, bei anderen hier genannten Gruppen, wie älteren Flüchtlingen, ist es möglich, dass im Einzelfall keine besonderen Bedarfe vorliegen. Für ein Beurteilungsverfahren ist es daher erforderlich, dass neben der Identifizierung auch eine Bedarfsermittlung erfolgt.

Bezüglich der Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens heißt es in der Richtlinie lediglich, dass es in bestehende einzelstaatliche Verfahren einbezogen werden kann, jedoch nicht als Verwaltungsverfahren ausgestaltet werden muss.<sup>6</sup> Des Weiteren soll das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, aber auch in einer späteren Phase des Asylverfahrens gewährleistet sein.<sup>7</sup> Abgesehen von diesen wenigen formalen Vorgaben fehlt es an konkreten Regeln für die Ausgestaltung. Der Bundesgesetzgeber ist hier zweifellos gefordert, seiner Pflicht zur bundesweiten Umsetzung der europäischen Vorgaben nachzukommen. Darüber hinaus ist auch denkbar, dass auf Landesebene unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird (etwa dem Vorhandensein existierender psychosozialer Zentren).

### III. Empfehlungen zur Ausgestaltung eines Beurteilungsverfahrens

Aus praktischen Erfahrungen lassen sich geeignete Maßnahmen zur Identifizierung und Bedarfsermittlung schutzbedürftiger Personen ableiten, um den Gestaltungsspielraum, den die Aufnahmerichtlinie eröffnet, auszufüllen.

#### 1. Nutzen bestehender Expertise

Die Liste der Gruppen schutzbedürftiger Personen gemäß Art. 21 RL macht deutlich, dass die Identifizierung und Bedarfsermittlung je nach Schutzbedürftigkeit unterschiedliche fachliche Expertise erfordert. Die Hinzuziehung beziehungsweise Einbeziehung entsprechender Fachkräfte ist daher sicherzustellen. So kann in Einzelfällen die Schutzbedürftigkeit zwar offenkundig für jedermann erkennbar sein, dennoch ist für die konkrete Bedarfsermittlung Fachwissen und spezifische Erfahrung

<sup>6</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 1, Abs. 2 RL.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 1 RL.

notwendig. Eine hochschwängere Frau oder eine ältere Person ist sicherlich leicht zu identifizieren, ob und in welcher Form aber im konkreten Fall ein besonderer Bedarf aus medizinischer Sicht besteht, ist nicht ohne weitere fachkundige Untersuchung erkennbar.

Hierzu hat sich in der Praxis die Kooperation von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen als besonders effektiv erwiesen. Beispielsweise wird für die Identifizierung von Personen, die Folter oder sonstige schwere Formen der Gewalt erlitten haben, insbesondere die Expertise der psychosozialen Zentren wie auch niedergelassener Therapeuten und Therapeutinnen genutzt. In Niedersachsen besteht zwischen dem Sozialdienst der Erstaufnahmeeinrichtung Braunschweig und dem *Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen*<sup>8</sup> eine enge Kooperation. Nehmen die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Hinweise auf das Vorliegen einer Traumatisierung auf, wird die Geschäftsstelle des Netzwerks zur Vermittlung der möglichen Betroffenen an niedergelassene Therapeuten und Therapeutinnen angefragt. Diese sind durch die Anbindung an das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen für die Besonderheiten in der Arbeit mit Dolmetschern und im Umgang mit der Lebenssituation der Betroffenen im Asylverfahren sensibilisiert und geschult. Auch in Berlin hat sich im Rahmen des *Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge*<sup>9</sup> ein auf die Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ausgerichtetes Modell zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit etabliert.

Grundsätzlich bedarf es der professionellen Schulung und der Sensibilisierung aller am Verfahren Beteiligten, um adäquat auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingehen zu können. Bezüglich des Erkennens von Hinweisen auf Schutzbedürftigkeiten wurden bereits verschiedene Instrumentarien entwickelt, wie der PROTECT-Fragebogen<sup>10</sup>, der unter anderem in Brandenburg im Rahmen der *Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg*<sup>11</sup> und auch in Niedersachsen zum Einsatz kommt. Dies ist ein Kurzfragebogen, um Hinweis auf das Vorliegen einer möglichen psychischen Krankheit, die Folge von belastenden Erfahrungen ist, aufzunehmen.

#### 2. Ablauf des Beurteilungsverfahrens

Bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben sollten insbesondere die umfassenden Erfahrungen zum Ablauf eines Beurteilungsverfahrens genutzt werden, die vor allem bei

<sup>8</sup> Für nähere Informationen: [www.ntfn.de](http://www.ntfn.de).

<sup>9</sup> Für nähere Informationen siehe [www.migrationsdienste.org](http://www.migrationsdienste.org) unter der Rubrik »Projekte«.

<sup>10</sup> Für nähere Informationen siehe [www.migrationsdienste.org](http://www.migrationsdienste.org) unter der Rubrik »abgeschlossene Projekte/PROTECT-ABLE«.

<sup>11</sup> In Brandenburg gibt es ein dem Berliner Modell ähnliches Verfahren zur Beurteilung einer besonderen Schutzbedürftigkeit. Für nähere Informationen: [www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de](http://www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de).

den zivilgesellschaftlichen Akteuren in den Bundesländern vorhanden sind. Um den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden, sollte ein mehrstufiges Beurteilungsverfahren erfolgen, das wie folgt aufgebaut sein könnte:

### *a. Hinweisaufnahme*

Zunächst bedarf es des Erkennens möglicher Betroffener. Der Identifizierung ist folglich eine Hinweisaufnahme bezüglich des Vorliegens einer Schutzbedürftigkeit vorgeschaltet. Eine solche wird in den existierenden Modellen unterschiedlich verortet. So erfolgt sie in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in den jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtungen Braunschweig und Trier durch die Mitarbeitenden der Sozialdienste. Hierbei hat sich gezeigt, dass die systematische Hinweisaufnahme in den Erstaufnahmeeinrichtungen am geeignetsten ist, flächendeckend Asylsuchende zu erreichen. Dort besteht die Möglichkeit der ständigen Kontaktaufnahme sowie der Erkennung erst später zutage tretender Bedürfnisse.

In Berlin sind darüber hinaus alle Erstanlaufstellen<sup>12</sup> für Asylsuchende von den Netzwerkpartnern des Berliner Modells angesprochen, Hinweise aufzunehmen.<sup>13</sup> Diese Berliner Herangehensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass in Berlin die Erstaufnahmeeinrichtungen von freien Trägern als Verwaltungshelfer geführt werden. So ermöglicht die Hinweisaufnahme beispielsweise durch die Aufnahmebehörde, dass ein offenkundig bestehender Bedarf (wie etwa der Bedarf einer barrierefreien Unterbringung) umgehend berücksichtigt werden kann.

Neben der Hinweisaufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung, folglich zu Beginn der Aufnahme, fordert Art. 22 Abs. 1 RL, dass besondere Bedürfnisse auch in einer späteren Phase des Asylverfahrens erkannt werden und ihnen Rechnung zu tragen ist. Daher sind auch die Mitarbeitenden der Folgewohnheime angesprochen, sich an der Hinweisaufnahme zu beteiligen. Auch sollten die bereits aufgenommenen Hinweise an die Folgewohnheime weitergeleitet werden. In Niedersachsen werden solche Hinweise regelmäßig an die zuständigen Stellen in den zugewiesenen Kommunen der Asylsuchenden übermittelt.

Besonders schwierig erweisen sich dagegen die Fälle, in denen Personen in Privatwohnungen oder anderen Formen privater Räume untergebracht werden. In diesen Fällen gibt es bisher kein Modell zur Hinweisaufnahme.

Denkbar ist, dass den Asylsuchenden bei der Entlassung aus einer Erstaufnahmeeinrichtung eine umfassende Informationsvermittlung zuteil wird. Insbesondere sollten dann Informationen über Aufnahmebedingungen und soziale Leistungen mit einem Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote vermittelt werden. Dies eröffnet eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass bei Bedarf besondere Bedürfnisse artikuliert werden. Dennoch sollte nicht nur auf die Eigeninitiative der Betroffenen abgestellt werden. So sind in diesen Fällen insbesondere die Leistungsträger angesprochen, Hinweise aufzunehmen und bei Bedarf ein Beurteilungsverfahren in die Wege zu leiten. Darüber hinaus sollten generell die Mitarbeiter des BAMF sowie der Ausländerbehörden verpflichtet werden, Hinweise auf besondere Bedürfnisse an die Aufnahmebehörde weiterzugeben. Gibt es beispielsweise im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren Hinweise auf Traumatisierungen, so darf dies nicht nur zu Konsequenzen im Verfahrensablauf führen, sondern es muss diesen Hinweisen auch im Rahmen der Aufnahme nachgegangen werden.

### *b. Identifizierung und Bedarfsermittlung*

Werden Hinweise auf das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit erkannt, sind die möglicherweise Betroffenen zur Identifizierung und Bedarfsermittlung an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Ansprechpartner im Berliner Modell zur Feststellung einer Schutzbedürftigkeit sind die jeweiligen Fachstellen.<sup>14</sup> In der Erstaufnahmeeinrichtung in München übernehmen die in der Einrichtung eigens hierfür angestellten Psychiater die Identifizierung und gegebenenfalls die Versorgung der Betroffenen. In Rheinland-Pfalz besteht neben der engen Kooperation zum Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge im Diakonischen Werk Trier<sup>15</sup> auch die Möglichkeit der Einholung ärztlichen Rates im Rahmen der ärztlichen Sprechstunde in der einrichtungseigenen Krankenstation der Erstaufnahmeeinrichtung Trier. Hierbei handelt es sich um ein gesondertes Projekt zur Identifizierung Schutzbedürftiger. Für eine solche Weiterverweisung zu fachspezifischen Experten bedarf es einer Liste konkreter Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen, die mit der Aufgabe vertraut sind und um die Besonderheit des Beurteilungsverfahrens wissen. Auch hier zeigt sich die Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen als geeignet, dieser Anforderung gerecht zu werden.

Alle hier erwähnten Modelle verfolgen zudem den Grundsatz der freiwilligen Teilnahme der Betroffenen. Im Unterschied zur Hinweisaufnahme berühren insbesondere medizinische und psychologische Untersuchungen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in besonderem

<sup>12</sup> Zu den Erstanlaufstellen zählen die Erstaufnahmeeinrichtungen, die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber, die Berliner Außenstelle des BAMF, die Ausländerbehörde, die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration sowie sonstige Beratungseinrichtungen und Wohnheime.

<sup>13</sup> Dem Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge gehören fünf Projektpartner an: AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V., Behandlungszentrum für Folteropfer e. V. – Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste, Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V., Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e. V. und XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V.

<sup>14</sup> Die Fachstellen sind: Fachstelle für Überlebende extremer Gewalt, Fachstelle für minderjährige Flüchtlinge, Fachstelle für Alleinerziehende und schwangere Frauen sowie die Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderung und ältere Flüchtlinge.

<sup>15</sup> Für nähere Informationen: [www.ekir.de/trier/844.0.html](http://www.ekir.de/trier/844.0.html).

Maße. Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens ist dies dringend zu berücksichtigen, schließlich soll das Verfahren dem Schutz der Betroffenen dienen und nicht traumatische Erfahrungen perpetuieren.

### III. Konsequenz der Beurteilung

Die Folge einer Beurteilung muss konsequenterweise eine Unterstützungsgewährung entsprechend des ermittelten Bedarfes sein. Dabei ist zu beachten, dass mehrere Bedarfe aufgrund unterschiedlicher Schutzbedürftigkeiten parallel bestehen und auch in unterschiedlichen Phasen der Aufnahme auftreten können. Zu einer bereits identifizierten Behinderung kann beispielsweise eine Schwangerschaft hinzutreten, beiden Umständen ist in der Bedarfsgewährung Rechnung zu tragen. Die Aufnahmerichtlinie selbst regelt in Art. 19 Abs. 2 sowie den Art. 23, 24 und 25 besondere Versorgungsleistungen, insbesondere auch die medizinische Versorgung schutzbedürftiger Personen betreffend. So ist die »erforderliche medizinische und sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung« zu gewähren.<sup>16</sup> Opfer von Folter und Gewalt erhalten »insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung«.<sup>17</sup>

Im nationalen Recht richtet sich der Umfang der Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), welches derzeit novelliert wird. Danach regelt § 4 AsylbLG die sogenannte medizinische Notversorgung, während Mehr- und Sonderbedarfe unter § 6 Abs. 1 AsylbLG zu subsumieren sind. Gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen im Einzelfall gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind. Nach Art. 19 Abs. 2 RL sind jedoch die erforderlichen Bedarfe zu gewähren. Aufgrund dieser abweichenden Regelungen im nationalen Recht hat sich in der Praxis sowohl in Hamburg als auch in Berlin die Erarbeitung normenkonkretisierender Verwaltungsvorschriften zur richtlinienkonformen Anwendung des § 6 Abs. 1 AsylbLG bewährt. Der sogenannte Leistungskatalog für Berlin wird derzeit überarbeitet, nachdem der alte Leistungskatalog nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>18</sup> vom 18. Juli 2012 aufgehoben wurde und die Regelsätze angehoben wurden.<sup>19</sup> Auch in Hamburg wird der konkrete Umfang der sozialen und medizinischen Leistungen für Asylsuchende in sogenannten Fachanweisungen zum Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Abzuwarten bleibt, ob die Regelungen der Auf-

nahmerichtlinie bei der Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes berücksichtigt werden. Zu denken ist an eine dem § 6 Abs. 2 AsylbLG vergleichbare Regelung. So sollten nicht nur Inhabern der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden, sondern allen schutzbedürftigen Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dies entspricht zudem dem Art. 19 Abs. 2 RL.

### IV. Fazit

Art. 22 RL lässt den Mitgliedstaaten viel Raum zur Umsetzung und Ausgestaltung des Beurteilungserfordernisses. Dabei ist laut Europäischer Kommission

»die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylbewerber [...] ein Kernelement, ohne dass die auf die besonderen Behandlung dieser Menschen abhebenden Bestimmungen der Richtlinie ins Leere laufen.«<sup>20</sup>

Aus den bereits entwickelten, in der Praxis erprobten und hier exemplarisch erwähnten Modellen in den verschiedenen Bundesländern ergeben sich Erkenntnisse für die Ausgestaltung eines Beurteilungsverfahrens. So zeigt sich die Verzahnung von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren als unerlässlich für die effektive Umsetzung der Schutzvorschriften. Der Gesetzgeber ist daher gut beraten, wenn er bei der Umsetzung der Vorgaben der Aufnahmerichtlinie die Erfahrungen der meist zivilgesellschaftlichen Akteure der bisherigen Aufnahmepaxis berücksichtigt. Die Etablierung eines flächendeckenden Beurteilungsverfahrens ist eine große Herausforderung, sie bietet aber zugleich die Chance, ethische Grundsätze in der Versorgung schutzbedürftiger Asylsuchender sicherzustellen. Es bleibt zu hoffen, dass dies vor Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgt.

Der Beitrag wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



<sup>16</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 2 RL.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 1 RL.

<sup>18</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10, und 1 BvL 2/11.

<sup>19</sup> Mit Rundschreiben II Nr. 04/2012 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Bereich Soziales, wurde das Rundschreiben I Nr. 04/2011 vom 6.4.2011 aufgehoben.

<sup>20</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, a. a. O., S. 10.



## Informationsverbund ASYL & MIGRATION

### Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
Tel.: 0721/464729-200,  
E-Mail: [Bestellservice@vonloeper.de](mailto:Bestellservice@vonloeper.de)  
Internet: [www.vonloeper.de/Asylmagazin](http://www.vonloeper.de/Asylmagazin).

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Schulungen und Vorträge** Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

